

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1961

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5355

Keine Antwort der Ministerin Nonnemacher zu Fragen bezüglich der Unterbringung von Ukraineflüchtlingen in Privathaushalten

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Während der Landtagssitzung am Mittwoch, den 23. März 2022 wurde im Kontext einer Aktuellen Stunde zum Ukrainekrieg und diesbezüglichen Flüchtlingen diskutiert. Im Rahmen einer Kurzintervention wurde Ministerin Nonnemacher nach den bisherigen Regeln zur Unterbringung von Ukraineflüchtlingen in Privathaushalten im Land Brandenburg und möglichen Unterschieden in den verschiedenen Landkreisen gefragt. Ministerin Nonnemacher verweigerte allerdings jede Antwort.

1. Gibt es aktuell für das ganze Land Brandenburg gültige Regelungen zur Unterbringung der ukrainischen Kriegsflüchtlinge in Privathaushalten und zur (finanziellen) Unterstützung der Privathaushalte hierbei?
 - a) Wenn ja, welche Regelungen sind aktuell für das ganze Land Brandenburg gültig und in welchem (finanziellen) Umfang werden die Privathaushalte unterstützt?
 - b) Wenn nein, gibt es unterschiedliche Regelungen und (finanzielle) Unterstützungsniveaus in den verschiedenen märkischen Landkreisen und wenn ja, wie sind diese konkret ausgestaltet?
2. Welche Pläne hat die Landesregierung im Hinblick auf die (finanzielle) Unterstützung von Privathaushalten bei der Unterbringung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen?

zu den Fragen 1 und 2: Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine spezialgesetzliche Regelung zur Unterbringung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen in privaten Unterkünften im Land Brandenburg besteht nicht. Vielmehr sind die Regelungen des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) einschlägig. Nach § 2 Abs. 1 LAufnG wird unter anderem die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für Personen, denen sie Leistungen nach dem AsylbLG gewähren, pro Person eine jährliche Pauschale im Sinne des § 14 Abs. 2 LAufnG. Diese sog. Personenjahrespauschale beinhaltet gem. § 5 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LAufnGERstV) Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft.

Eingegangen: 25.04.2022 / Ausgegeben: 02.05.2022

Bezogen auf die Leistungen nach §§ 3, 3a des AsylbLG sind die notwendigen Bedarfe an Ernährung, Unterkunft und Heizung, Kleidung, Mitteln zur Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts, Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Taschengeld) berücksichtigt. Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) hat mit Rundschreiben vom 14. März 2022 die Landkreise und kreisfreien Städte darüber informiert, dass seit dem 24. Februar 2022 eine landesweite, besondere Zugangssituation gemäß § 10 Absatz 4 LAufnG i. V. m. § 12 LAufnGDV durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) festgestellt wurde. In diesem Rundschreiben enthalten sind auch Regelungen zur Kostenerstattung an die kommunalen Aufgabenträger bei Unterbringung in privatem Wohnraum. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten auf Grundlage dieses Rundschreibens beim Nachweis über die Entstehung von Unterbringungskosten bei Unterbringung in privaten Unterkünften die ungekürzte Jahrespauschale gemäß § 14 Abs. 2 LAufnG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAufnGERstV. Aus dieser Pauschale können die Landkreise und kreisfreien Städte Kosten der Unterkunft für in privaten Unterkünften untergebrachte Geflüchtete gewähren.

3. Welche Regelungen zur (finanziellen) Unterstützung der Privathaushalte bei der Unterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge existieren aktuell auf Bundesebene und von welchen diesbezüglichen Plänen auf Bundesebene weiß die Landesregierung?

zu Frage 3: Konkrete Regelungen oder etwaige Pläne auf Bundesebene zur Unterstützung der Privathaushalte bei der Unterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge sind der Landesregierung nicht bekannt.

4. Warum verweigerte Ministerin Nonnemacher jedwede Antwort auf die Frage(n) im Sinne der Vorbemerkung?

zu Frage 4: Gemäß § 29 Absatz 4 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg darf die Rednerin oder der Redner mit einem Beitrag von höchstens zwei Minuten auf eine Kurzintervention reagieren. Von diesem Recht hat Ministerin Nonnemacher keinen Gebrauch gemacht.